

---

**Richtlinien**  
für das Verfahren und die Tätigkeit  
des bei der Stadt Herford gebildeten  
**BESCHWERDEAUSSCHUSSES**

vom 25.07.2003

Für das Verfahren und die Tätigkeit des Beschwerdeausschusses werden gem. § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung folgende Richtlinien beschlossen:

**§ 1**  
**Beschwerdeausschuss**

- (1) Gem. § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten, für die die Stadt Herford zuständig ist, an den Rat der Stadt zu wenden (Bürgerinnen- und Bürgerantrag).
- (2) Die Aufgaben eines Beschwerdeausschusses nimmt jeder städtische Fachausschuss im Rahmen der ihm durch die Zuständigkeitsordnung zugewiesenen Kompetenz wahr.

**§ 2**  
**Vorprüfung der Bürgerinnen- und Bürgeranträge**

- (1) Die ausschussbetreuende Abteilung überprüft, ob es sich bei den Eingaben formell und inhaltlich um einen Bürgerinnen- und Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW handelt, nachdem diese von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister abgezeichnet worden sind.

Bürgerinnen- und Bürgeranträge sind schriftliche Anträge gem. § 24 GO NRW, in denen die Bezeichnungen "Bürgerinnen- und Bürgerantrag" bzw. "Antrag nach § 24 GO NRW" oder eine ähnliche Formulierung enthalten sind und aus deren Inhalt sich die Behandlung als Bürgerinnen- und Bürgerantrag eindeutig ergibt. Sie sollen an den Rat, den jeweils zuständigen Fachausschuss, den Beschwerdeausschuss oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister gerichtet sein. Bei Unklarheiten kann die Art der Behandlung durch die zuständige Abteilung formlos mit dem Antragsteller abgestimmt werden.

- (2) Kommt die zuständige Abteilung zu dem Ergebnis, dass die Eingabe nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 24 GO NRW entspricht, weist sie die Eingabe zurück und informiert den zuständigen Fachausschuss über die Zurückweisung.
- (3) Für die Rücknahme von Bürgerinnen- und Bürgeranträgen genügt eine entsprechende Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers.
- (4) Bürgerinnen- und Bürgeranträge, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Herford

---

fallen, sind unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

- (5) Liegen die formellen Voraussetzungen für einen Bürgerinnen- und Bürgerantrag vor, wird der Eingang der Eingabe der Absenderin/dem Absender von der ausschussbetreuenden Fachabteilung in Form eines Zwischenbescheides unverzüglich bestätigt. Mit der Eingangsbestätigung ist die Einsenderin/der Einsender darauf hinzuweisen, dass mit dem Bürgerinnen- und Bürgerantrag Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels oder das Vorbringen von Bedenken und Anregungen nicht gewahrt werden.
- (6) Die zuständige Fachabteilung bereitet die Behandlung der Eingabe durch die zuständigen Gemeindeorgane vor.

### **§ 3 Verfahren**

- (1) Der zuständige Fachausschuss prüft die Anregungen und Beschwerden inhaltlich.
- (2) Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW entsprechende Anwendung; die Hauptsatzung der Stadt Herford und die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Herford sind entsprechend anzuwenden, soweit nicht in diesen Richtlinien abweichende Regelungen getroffen worden sind.
- (3) Im Rahmen der Prüfung der Eingabe kann der zuständige Fachausschuss als Beschwerdeausschuss die Antragstellerin/den Antragsteller hören, eine Ortsbesichtigung vornehmen und Stellungnahmen der zuständigen Stellen einholen, soweit dies nicht bereits durch die zuständige Fachabteilung geschehen ist.
- (4) Damit die Initiatoren Gelegenheit haben, ihre Anregung/Beschwerde dem Fachausschuss selbst zu erläutern, teilt die ausschussbetreuende Fachabteilung den Initiatoren mit, in welcher Sitzung des zuständigen Fachausschusses in seiner Eigenschaft als Beschwerdeausschuss die Anregung/Beschwerde behandelt wird.
- (5) Unter grundsätzlicher Beachtung der Zuständigkeiten des Rates, seiner Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters verfährt der zuständige Fachausschuss als Beschwerdeausschuss bei Anregungen und Beschwerden wie folgt:
  - a) Der zuständige Fachausschuss als Beschwerdeausschuss kann von einer sachlichen Prüfung der Beschwerde oder Anregung absehen und sie zurückweisen, wenn
    - sie sich gegen Verwaltungshandlungen mit Ausnahme von Allgemeinverfügungen richtet, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
    - es sich um Beschwerden oder Anregungen handelt, die gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt wurden oder
    - sie gegenüber einer bereits beschiedenen Beschwerde oder Anregung kein neues Sachvorbringen enthält.
  - b) Der für die abschließende Entscheidung zuständige Fachausschuss als

Beschwerdeausschuss entscheidet über die Eingabe erst, nachdem diese von allen fachlich zuständigen Gremien abschließend beraten wurde.

#### **§ 4 Mitteilung**

Die abschließende Entscheidung über den Bürgerinnen- und Bürgerantrag teilt die den zuständigen Fachausschuss betreuende Abteilung der Antragstellerin/dem Antragsteller unter Angabe der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die dieser zugrunde liegen, mit.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tage nach Beschluss des Rates in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 04.02.2000 außer Kraft.

#### **Anmerkung:**

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 25.07.2003 die Änderungen der Richtlinien beschlossen.